

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

3. Änderungssatzung vom 01.06.2023 zur Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 12.11.2009

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW.1994 S. 646/SGV NW 2021) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 01. Januar 2023, in der Sitzung am 01.06.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises vom 12.11.2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden folgende §§ 3a, 3b und 3c neu eingefügt:

a) § 3a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats, des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungsfunktionen.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden,
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden.

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat oder sein Vertreter bei der Sitzungsleitung.

(2) Film- und Tonaufnahmen von den Kreistagsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung des Landrats nicht anderweitig verwendet werden. Die Aufnahme und der Mitschnitt können auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises abgerufen werden.

Der Landrat bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3a Abs. 1 Sätze 2 - 4 entsprechend.

Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

(3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter der Presse und des Rundfunks können durch den Landrat im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3a Abs. 1 Sätze 2 - 4 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 - 3 finden auf Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

b) § 3b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und/oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 2 der Geschäftsordnung gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

c) § 3c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Kreistages dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Kreisausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Wahlprüfungsausschuss.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 2 der Geschäftsordnung gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

2. § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) [...] Die Auskunft erstreckt sich [...]

3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden; Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Die Vorschriften der Kreisordnung über die Löschung von Daten sind zu beachten.

3. § 11 Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz nach Maßgabe des gesetzlichen Mindestlohns, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder alternativ mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind (§ 30 KrO NRW), erhalten den Regelstundensatz nach den Regelungen der EntschVO oder eine Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt.

4. § 13 Verträge wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW sind der allgemeine Vertreter und die für die Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Bediensteten gem. § 43 Abs. 1 KrO NRW.

5. § 14 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind / Vergabeentscheidungen wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 S. 3 KrO NRW folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Vergaben,
- b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen bis zu einem Wert von 500.000,00 € (Nettobetrag),
- c) sonstiger Vermögenserwerb oder Vermögensaufwand bis zu einem Wert von 500.000,00 € (Nettobetrag).

Über Geschäfte der Buchstaben b) und c) mit einem höheren Gegenstandswert entscheidet der Kreistag.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des Abs. 1 gelten grundsätzlich alle Rechtsgeschäfte, deren Ausführung aus den verfügbaren Haushaltsmitteln innerhalb

des jeweiligen Produktbereiches möglich ist. Darüber hinaus gelten sie als Geschäft der laufenden Verwaltung, sofern sie einen Wert von jeweils 300.000 € (Nettobetrag) nicht übersteigen. Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 300.000,00 € (Nettobetrag) übersteigen, sind dem Kreisausschuss nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Einzelheiten kann der Landrat durch Dienstanweisung regeln.

Abs. 4 entfällt.

6. § 19 Anregungen und Beschwerden wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Einwohner des Kreises, der seit mindestens drei Monaten im Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**3. Änderungssatzung vom 01.06.2023 zur Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 12.11.2009**“ wird gemäß § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, 01.06.2023

gez.
Jochen Hagt
- Landrat -